

# Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich Mk. 1.50 einschließl. des „Illustrierten Unterhaltungsblatts“ in der Geschäftsstelle, bei unregelmäßigen Werten sowie bei allen Reichspostanstalten.  
Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag  
Verf.-Adr.: Amtsblatt.

**Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüchengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstüchengrün, Wildenthal usw.**

Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pfg. für auswärtsige 15 Pfg. Im Reklametitel die Zeile 40 Pfg. Im amtlichen Teile die gefaltete Zeile 40 Pfg.  
Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher.

Veranstalter Nr. 110.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

64. Jahrgang.

Nr 87.

Mittwoch, den 18. April

1917.

Nachstehende Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 24. März 1917 wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht.  
Dresden, den 12. April 1917. 444 a II B V 1788

## Ministerium des Innern.

**Bekanntmachung über den Verkehr mit Zentrifugen und Buttermaschinen.**  
Vom 24. März 1917.

Auf Grund des § 18 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird verordnet:

§ 1.  
Zentrifugen im Sinne dieser Verordnung sind Maschinen, die im Schleuderverfahren die Milch in Sahne (Molch) und Magermilch trennen.  
Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für Teile und Ersatzstücke von Zentrifugen und Buttermaschinen.

§ 2.  
Wer Zentrifugen oder Buttermaschinen zu Eigentum oder zur Benutzung entgeltlich oder unentgeltlich erwerben will, bedarf dazu eines Bezugsscheins.  
Der Bezugsschein wird auf Antrag von dem für den Ort der gewerblichen Niederlassung oder, in Ermangelung einer solchen, für den Wohnsitz des Erwerbers zuständigen Kommunalverband nach Prüfung des Bedürfnisses erteilt. Er muß den Namen derjenigen Person angeben, für die er erteilt ist. Er ist nicht übertragbar. Die Nichtübertragbarkeit ist auf ihm kenntlich zu machen.

§ 3.  
Die Abgabe und der Erwerb (§ 2 Abs. 1) von Zentrifugen oder Buttermaschinen darf nur gegen Aushändigung des Bezugsscheins erfolgen.  
Der Verkäufer hat die empfangenen Bezugsscheine durch deutlichen Vermerk (Wochen oder dergleichen) unglücklich zu machen, zu sammeln und am 1. jedes Monats an den Kommunalverband abzuliefern, in dessen Bezirk er seine gewerbliche Niederlassung oder, in Ermangelung einer solchen, seinen Wohnsitz hat.

§ 4.  
Wer im Betriebe seines Gewerbes Zentrifugen oder Buttermaschinen abgibt oder deren Abgabe vermittelt, hat über den Bestand und die Abgabe oder die Vermittlung der Abgabe Bücher zu führen. Die Bücher müssen ersehen lassen, welche Vorräte an Zentrifugen und Buttermaschinen vorhanden sind, wann und von wem sie bezogen, sowie wann und an wen sie abgegeben oder vermittelt sind.  
Die im Abs. 1 bezeichneten Personen haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Geschäftsräumen sichtbar auszuhängen.

§ 5.  
Die von dem zuständigen Kommunalverband oder der Polizei beauftragten oder zugezogenen Personen sind befugt, in die Geschäftsräume, in denen Zentrifugen oder Buttermaschinen aufbewahrt oder feilgehalten werden, jederzeit einzutreten, daselbst Verfügungen vorzunehmen und die Bücher, sowie sonstige Geschäftsaufzeichnungen der im § 4 Abs. 1 bezeichneten Personen einzusehen. Die Unternehmer sind verpflichtet, den Beauftragten des Kommunalverbandes oder der Polizei etwa weiter erforderliche Auskünfte zu geben.

§ 6.  
Es ist verboten:  
1. in periodischen Druckschriften oder sonstigen Mittellungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, Zentrifugen oder Buttermaschinen zur Verkaufserwerb oder Benutzung anzubieten;  
2. Zentrifugen oder Buttermaschinen in Schaufenstern auszustellen.

§ 7.  
Der Handel mit Zentrifugen und Buttermaschinen im Umherziehen ist verboten.  
Es ist verboten, am Orte der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung Zentrifugen oder Buttermaschinen feilzubieten oder Bestellungen bei anderen Personen als bei Kaufleuten, die mit solchen Gegenständen Handel treiben, aufzunehmen.

§ 8.  
Die Kommunalverbände können anordnen, daß Personen, die Zentrifugen oder Buttermaschinen im Besitze haben, sie dem Kommunalverband oder einer von ihm bestimmten Stelle anzeigen. Sie können die hiernach erforderlichen Bestimmungen treffen.

§ 9.  
Die Reichsstelle für Speisefette kann weitere Bestimmungen über den Verkehr mit Zentrifugen und Buttermaschinen treffen und Ausnahmen zulassen.  
Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen.

§ 10.  
Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder die auf Grund dieser Verordnung getroffenen Bestimmungen werden nach § 35 Nr. 4 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 11.  
Diese Verordnung tritt mit dem 25. März 1917 in Kraft.  
Berlin, den 24. März 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.  
von Batschli.

## Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln im Gebiete des Bezirksverbandes Schwarzenberg vom 15. April 1917 ab.

Für das Gebiet des Bezirksverbandes Schwarzenberg einschließlich der Städte mit der revidierten Städteordnung wird zur Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln folgendes angeordnet:

### Kartoffelmarken.

§ 1.  
Es werden zweierlei Arten Kartoffelmarken ausgegeben und zwar eine **Vollmarke** und eine **Sondermarke**, die die Aufschrift trägt „Kindermarke und Schwerarbeiterzuschlag“.

2) Die **Vollmarke** berechtigt zum Bezug der vom Bezirksverband jeweilig festgesetzten Wochenmenge. Die Vollmarke ist in 10 **Teilmarken** eingeteilt, jede **Teilmarke** berechtigt zum Bezuge eines Zehntels der jeweilig festgesetzten Wochenmenge. Die **Teilmarken** sind hauptsächlich für den Verkehr mit Kriegs- und Werkstätten, sowie mit **Gast-, Schank- und Speisewirtschaften** und dergl. bestimmt. Vom 15. April 1917 ab wird die auf eine **Vollmarke** abzugebende **Kartoffelmenge** bis auf weiteres auf 5 Pfund wöchentlich festgesetzt. Die **Teilmarke** berechtigt in diesem Falle zum Bezuge von 250 g = 1/4 Pfund Kartoffeln.

3) Die **Sondermarke** berechtigt zum Bezuge von wöchentlich 1 Pfund Kartoffeln. Sie gilt für Kinder und als Zuschlagsmarke für Schwerarbeiter — siehe § 3. —

4) Die **Vollmarken** und die **Sondermarken** werden zunächst für die Dauer von 3 Wochen ausgegeben. Später erfolgt Ausgabe auf die Dauer von je 4 Wochen.

### Selbstverfolger und versorgungsberechtigte Bevölkerung.

§ 2.  
1) Als **Selbstverfolger** gelten diejenigen Kartoffelzeuger, deren Kartoffelvorrat ausreicht

a. zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft, einschließlich des Gefindes sowie der Naturalberechtigten, insbesondere Miteigentümer und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln zu beanspruchen haben, bis zur neuen Ernte,

b. zur Ausaat unter Zugrundelegung von 40 Zentnern Saatgut auf das Hektar der im Erntejahr 1916 mit Kartoffeln bestellten Anbaufläche, oder, sofern die Anbaufläche für das Erntejahr 1917 geringer ist, auf das Hektar der für das Erntejahr 1917 zu bestellenden Anbaufläche.

2) Hierbei ist das Ergebnis der Bestandsaufnahme vom 1. März 1917 bezogen auf das Ergebnis der Nachrevision zu Grunde zu legen und zu a auf den **Stoß** der einzelnen Wirtschaft zu rechnen:

für die Zeit vom 1. bis 10. März	= 8 Pfund,
" " " " 11. " 31. "	= 12 "
" " " " 1. April bis zur neuen Ernte (Anfang August)	= 90 "
zusammen	= 110 Pfund.

3) Die **Selbstverfolger** haben keinen Anspruch auf Versorgung durch den Bezirksverband und deshalb auch keinen Anspruch auf Zuteilung von Kartoffelmarken.

§ 3.  
Von der übrigen — der sogenannten versorgungsberechtigten — Bevölkerung haben Anspruch

- a. Kinder unter 1 Jahre auf wöchentlich 1 Sondermarke = 1 Pfund Kartoffeln,  
b. " von 1 bis 6 Jahren " " 3 Sondermarken = 3 " "  
c. alle Personen über 6 Jahre " " 1 Vollmarke,  
die, wie bereits erwähnt, zum Bezuge der vom Bezirksverband jeweilig festgesetzten Wochenmenge berechtigt,  
d. alle Schwerarbeiter wöchentlich außer 1 Vollmarke — f. c. — 5 Sondermarken = 5 " "

### Zuteilung der Marken.

§ 4.  
1) Die Ausgabe der Marken erfolgt durch die Ortsbehörden.

2) Jede versorgungsberechtigte Person, die im Gebiete des Bezirksverbandes sich dauernd aufhält oder länger als 1 Woche Aufenthalt nehmen will, erhält Marken nach Maßgabe der Bestimmungen in § 3.

3) Beim Zugang aus einem anderen Bezirk hat die betr. Person die noch gültigen Marken des anderen Bezirkes oder einen Abmeldebchein bei der Ortsbehörde abzugeben.

4) Scheidet eine Person durch Tod, Wegzug aus dem Gebiete des Bezirksverbandes oder Einziehung zum Heeresdienste aus der hiesigen Versorgung aus, so sind ihre noch gültigen Marken beim Ausscheiden der Ortsbehörde zurückzugeben.

§ 5.  
1) Die in Krankenhäuser, Genesungsheime, Erziehungsanstalten und dergl. eintretenden, von dem Bezirksverband Schwarzenberg mit Kartoffelmarken versehenen Personen haben die noch laufenden Marken der Anstaltsverwaltung zur Beschaffung von Kartoffeln zu übergeben.

2) Soweit sie durch den Eintritt in eine der vorgenannten Anstalten erst in die Versorgung des hiesigen Bezirksverbandes eintreten, haben sie die fremden Kartoffelmarken oder einen Abmeldebchein der Anstaltsverwaltung zu übergeben, welche die Marken oder den Abmeldebchein bei Stellung des Antrages auf Zuteilung hiesiger Marken bei der Ortsbehörde abzugeben hat.

§ 6.  
1) Personen, die sich nur auf einen kürzeren Zeitraum als 1 Woche im Gebiete des Bezirksverbandes aufhalten und die anderwärts auf die Dauer dieses Aufenthaltes nicht mit Kartoffeln versorgt werden, haben Anspruch auf Zuteilung von 2 Teilmarken der Vollmarke bei einem Aufenthalt von 1 Tag,  
" 3 " " " " " " " 2 Tagen,  
" 4 " " " " " " " 3 " "  
" 6 " " " " " " " 4 " "  
" 7 " " " " " " " 5 " "  
" 8 " " " " " " " 6 " "

2) Hinsichtlich der Militärurlauben bemerkt es bei der bisherigen Regelung.

### Anrechnung von Kartoffelvorräten.

§ 7.  
1) Bei denjenigen versorgungsberechtigten Personen, welche mit dem am 1. März 1917